

**Landesseniorenvertretung**

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203  
Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131 - 46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 152

Mai 2021

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Verhinderungspflege/Kurzzeitpflege (Aufwendungen)
  2. Renten (Ost/West)
  3. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts
  4. Warnung vor gefälschten Rechnungen
  5. Ausländische Betreuungskräfte – wie geht das legal?
  6. Finanzierung von Pflegestellen
  7. Ausgaben für die Gesundheit in Deutschland
- 

**1. Verhinderungspflege/Kurzzeitpflege (Aufwendungen)**

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr, die sogenannte **Verhinderungspflege**, wenn die pflegebedürftige Person mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist.

Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht jedoch erst, nachdem die Pflegeperson den pflegebedürftigen Menschen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

Wird die Verhinderungspflege von Personen sichergestellt, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind und nicht mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, beläuft sich die Leistung auf bis zu 1.612 Euro je Kalenderjahr.

Wird die Ersatzpflege durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, nicht erwerbsmäßig sichergestellt, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes ([/pflegegeld.html](#)) des festgestellten Pflegegrades nicht überschreiten. Wenn in diesem Fall notwendige Aufwendungen der Ersatz-Pflegeperson (zum Beispiel Fahrkosten oder Verdienstaufschlag) nachgewiesen werden, kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden. Insgesamt dürfen Aufwendungen der Pflegekasse diesen Betrag nicht übersteigen.

Zusammengefasst: mind. Pflegegrad 2 > max. 1.612 Euro für Aufwendungen je Kalenderjahr > max. 6 Wochen Ersatzpflege pro Jahr

Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für die **Kurzzeitpflege** (das sind bis zu 806 Euro im Kalenderjahr) für die Verhinderungspflege genutzt werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege angerechnet. Damit stehen bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Dies kommt insbesondere den Anspruchsberechtigten zugute, die eine längere Ersatzpflege benötigen und die in dieser Zeit nicht in eine vollstationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung gehen möchten.

Wie Sie die Leistungen konkret kombinieren können, erfahren Sie mit dem Pflegeleistungs-Helfer ([/service/pflegeleistungs-helfer.html](#)).

Während der Verhinderungspflege wird bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes weitergezahlt. Außerdem werden die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs ungeschmälert bestehen und der Arbeitslosenversicherungsschutz erhalten.

Bei einer stundenweisen Verhinderung der Pflegeperson von weniger als 8 Stunden am Tag besteht ein Anspruch auf das volle Pflegegeld.

Quellen: [www.bgm.de](http://www.bgm.de), [/pflege.de](http://pflege.de), [/verbraucherzentrale.de](http://verbraucherzentrale.de), [/pflegehilfe.de](http://pflegehilfe.de)

---

## **2. Renten (Ost/West)**

BMAS Pressemitteilung vom 18. März 2021

### Die Rentengarantie schützt Rentnerinnen und Rentner vor Kürzungen

Nach vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund steht die Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 fest. Da die gesetzlich verankerte Rentengarantie Rentenkürzungen verhindert, verbleibt in Westdeutschland der ab 1. Juli 2021 geltende aktuelle Rentenwert weiterhin bei 34,19 Euro, obwohl die rechnerische Rentenanpassung negativ ist. In den neuen Ländern schreitet die Rentenangleichung voran. Der aktuelle Rentenwert für die neuen Bundesländer steigt entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Angleichungsstufe um 0,72 Prozent des aktuellen Rentenwerts West und beträgt damit 33,47 Euro.

Grundlage für die Rentenanpassung ist die Lohnentwicklung. Die für die Rentenanpassung maßgebliche Lohnentwicklung beträgt in den alten Ländern -2,34 Prozent. Sie basiert auf den vom Statistischen Bundesamt gemeldeten Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), wobei der Einfluss der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen (Ein-Euro-Jobs) außer Acht bleibt.

Wegen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Auswirkung auf den Arbeitsmarkt sind die VGR-Löhne in den alten Bundesländern im vergangenen Jahr leicht gesunken. Darüber hinaus wird die beitragspflichtige Entgeltentwicklung der Versicherten berücksichtigt, die für die Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend ist. In diesem Jahr kommt hier ein Sondereffekt zum Tragen, da die DRV Bund als Folge des Flexi-Rentengesetzes die statistische Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte geändert hat und nun deutlich mehr geringfügig Beschäftigte statistisch erfasst, weshalb die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte um rund 2 Prozent geringer ausfallen. Wegen der ohnehin negativen rechnerischen Rentenanpassung und der damit verbundenen Anwendung der Rentengarantie hat dies jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der diesjährigen Rentenanpassung.

Neben der Lohnentwicklung spielen der Nachhaltigkeitsfaktor und der Faktor Altersvorsorgeaufwendungen bei den Berechnungen eine Rolle.

Unterm Strich ergibt dies eine rechnerische Rentenanpassung von -3,25 Prozent. Sie kommt aber nicht zum Tragen, denn wegen der Rentengarantie bleibt der Rentenwert ab 1. Juli 2021 weiterhin bei 34,19 Euro im Westen und der aktuelle Rentenwert im Osten steigt durch die diesjährige Rentenanpassung um 0,72 Prozent von 33,23 Euro auf 33,47 Euro.

Die Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 tritt, vorbehaltlich des Kabinettschlusses der Bundesregierung, der anschließend erforderlichen Zustimmung des Bundesrates und der abschließenden Verkündung im Bundesgesetzblatt, am 1. Juli 2021 in Kraft.

Quelle: BMAS

---

## **3. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts**

BGH-Pressemitteilungsauszug

In einer BGH-Pressemitteilung vom 31.03.2021 wird darauf hingewiesen, dass am 8. Juli 2021 um 10.00 Uhr in Sachen I ZR 96/20 (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts) entschieden wird.

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Frage zu entscheiden, ob Verbrauchern ein Widerrufsrecht zusteht, wenn sie außerhalb von Geschäftsräumen einen Vertrag über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts abschließen.

Sachverhalt:

- Die Klägerin ist eine Verbraucherzentrale. Die Beklagte vertreibt Kurventreppenlifte.
- Es handelt sich um Treppenlifte mit Schienen, die individuell an die im Treppenhaus zu befahrenden Kurven angepasst werden.
- Die Beklagte teilt Verbrauchern bezüglich der Kurventreppenlifte mit, dass, außer für ein bestimmtes Modell, kein gesetzliches Widerrufsrecht bestehe.
- Der Kläger, die Verbraucherzentrale, ist der Ansicht, dass ein Widerrufsrecht bestehe und sieht in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht und nimmt die Beklagte deshalb auf Unterlassung in Anspruch.

Die vollständige Pressemitteilung mit dem bisherigen Prozessverlauf finden Sie unter:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021073.html>

Wenn die Beschaffung eines Kurventreppenlifts noch nicht dringend notwendig sein sollte, ist es sinnvoll das Urteil des BGH vom 8. Juli 2021 abzuwarten und es sich unter I ZR 96/20 anzusehen.

Quelle: BGH-Pressemitteilung

---

#### **4. Warnung vor gefälschten Rechnungen**

BaFin-Mitteilung vom 09.04.2021

Die BaFin warnt vor gefälschten Rechnungen (Invoice), die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu bringen sollen, einen Betrag auf ein Konto im Ausland, beispielsweise in Estland, zu überweisen. Zahlungsempfänger (Beneficiary) ist eine „Coin-G Corp OH“.

Es handelt sich um Betrug unter Verwendung des Namens der BaFin sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Logos beider Behörden wurden zweckentfremdet, Unterschriften gefälscht und Namen von Personen missbräuchlich verwendet, die mit dem Betrugsversuch nichts zu tun haben. Vor dem Hintergrund des bekannten Falls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Betrugsmasche auch in abgewandelter Form betrieben wird.

Gemeinsame Rechnungen von BaFin und ESMA existieren nicht. Empfängerinnen und Empfänger einer solchen Rechnung sollten diese auf keinen Fall begleichen, sondern Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen.

Seien Sie generell misstrauisch, wenn Sie ein vermeintlicher BaFin-Beschäftigter kontaktiert. Die BaFin wendet sich nicht von sich aus an einzelne Verbraucher, um von ihnen die Zahlung eines Geldbetrags auf ein ausländisches Konto zu verlangen.

Quelle: BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

---

#### **5. Ausländische Betreuungskräfte – wie geht das legal?**

Viele Ältere und Pflegebedürftige haben den Wunsch im eigenen Haushalt rund um die Uhr versorgt zu werden. Angehörige können dies in vielen Fällen nicht leisten und suchen zur Unterstützung nach praktikablen Lösungen durch Dritte.

Wichtiges in Kürze:

- Durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit kann ein EU-Bürger in einem Haushalt ohne besondere Arbeitserlaubnis beschäftigt werden.
- Alternativ können ausländische Unternehmen ihre Mitarbeiter in einen deutschen Haushalt entsenden, Vermittlungsagenturen helfen dabei.
- Es gilt deutsches Arbeitsrecht bei der Beschäftigung ausländischer Hilfskräfte.
- Bei der Beschäftigung einer osteuropäischen Hilfskraft in Vollzeit ist mit Kosten zwischen 2.000 und 3.000 Euro zu rechnen.
- Wer eine ausländische Haushalts- und Betreuungskraft anstellt, muss mindestens den für Deutschland jeweils gültigen Mindestlohn von 9,35 Euro zahlen (Stand 01.01.2020).

- Zusätzlich fallen für den Haushalt die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) und Beiträge für die Berufsgenossenschaft an. Alles zusammengerechnet ergibt das die oben genannten monatlichen Kosten.
- Hinzu gerechnet werden müssen auch Kosten für Telefon, Internetzugang oder Fahrtkosten.
- Eine 24-Stunden-Betreuung durch eine einzige Person ist legal nicht möglich. Die tägliche Arbeitszeit der Haushalts- oder Betreuungskraft an Werktagen darf durchschnittlich nicht mehr als 8 Stunden betragen und die Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten.
- Bei einer Vollzeitanstellung besteht zudem ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Tagen pro Jahr.
- Wer eine Hilfskraft einstellt sollte die Pflege und Betreuung auf mehrere Schultern verteilen.

Zur weiteren Information steht die Broschüre „Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten“ zum kostenlosen > Download < bei den Verbraucherzentralen bereit. In den örtlichen Beratungsstellen kann sie abgeholt oder im > Ratgebershop < bestellt werden.

Quelle: [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de)

---

## **6. Finanzierung von Pflegestellen**

PKV-Pressemeldung vom 30.03.2021

Der Bundesrechnungshof hat in einem Prüfbericht das Finanzierungsverfahren für Pflegestellen deutlich kritisiert.

Dabei muss die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) 640 Millionen Euro sowie die Private Pflegepflichtversicherung (PPV) 44 Millionen Euro jährlich vorab an den Ausgleichsfonds der Sozialen Pflegeversicherung zahlen. Der Rechnungshof bemängelt, dass diese Pauschalen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Finanzbedarf zu leisten sind.

- Nach Angaben des Bundesamts für Soziale Sicherung wurden von den eingezahlten 88 Millionen Euro der PPV in den Jahren 2019 und 2020 nur rund 10,3 Millionen Euro für den gesetzlich vorgesehenen Zweck verwendet.
- Von den durch die GKV für diesen Zeitraum eingezahlten rund 1,3 Milliarden Euro waren noch circa 1 Milliarde Euro ungenutzt.

Der Bundesrechnungshof (BRH) fordert nun die anteilige Rückzahlung der bisher nicht abgerufenen Fördergelder an die GKV und die PPV. Dadurch soll vermieden werden, dass die nicht abgerufenen Fördergelder entgegen ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung anderweitig genutzt werden.

Hintergrund:

- Das Sonderprogramm zur Förderung von 13.000 zusätzlichen Stellen in Pflegeheimen ist seit 2019 in Kraft, doch bislang sind dadurch nur knapp 3.000 Stellen geschaffen worden.

Quelle: PKV

---

## **7. Ausgaben für die Gesundheit in Deutschland**

Laut Statistisches Bundesamt (Destatis) sind auch im Jahr 2019 die Ausgaben für die Gesundheit weiter gestiegen.

Die Kosten für Gesundheit und Pflege beliefen sich auf 4.944 Euro je Einwohner. Das ist ein Plus von 4,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Gesundheitsausgaben überschritten erstmals die 400-Milliarden-Euro-Grenze mit 410,8 Mrd. Euro. Der zeitliche Abstand bis zum Erreichen der jeweils nächsten 100-Milliardenmarke hat sich damit seit 1998 von 14 auf 7 Jahre halbiert. Den stärksten Kostenanstieg verzeichnete die Soziale Pflegeversicherung mit einem Plus von 2,6 Milliarden Euro oder 6,6 % auf 42,1 Milliarden Euro.

Quelle: Destatis

---

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND  
NIEDERSACHSEN e.V.**



**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND  
NIEDERSACHSEN e.V.**

